
Bürger für Aktive Kommunalpolitik e.V. – Fraktion im Rat der Stadt Sendenhorst

Herrn Bürgermeister
Berthold Streffing
Kirchstraße 1
48324 Sendenhorst

Sendenhorst-Albersloh, 19.08.2019

Antrag gemäß § 16 der Geschäftsordnung zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt am 17.09.2019

Sehr geehrter Herr Streffing,
sehr geehrte Damen und Herren,

seit vielen Jahren warten die Albersloher auf eine Entschärfung der gefährlichen Verkehrssituation für ihren Ortskern.

Dieser Problematik hat sich jetzt endlich – trotz der Hinweise aus mehreren Verkehrszählungen der vergangenen Jahre – der zuständige Landrat Dr. Olaf Gericke gestellt und durch die Straßenverkehrsbehörde des Kreises Warendorf eine detaillierte Untersuchung veranlasst.

Ein Fazit dieser Untersuchung ist, dass **„Jeder LKW, der zukünftig nicht mehr durch die engen Straßen von Albersloh fährt, die Sicherheit im Ortskern steigert“**. Bei ca. täglich 130 dieser LKW handelt es sich um sogenannte „Durchfahrer“, also in der Regel um Mautausweichverkehr. Der Landrat hat deshalb das rechtlich notwendige Beteiligungsverfahren, welches zwingend vor einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung durchzuführen ist, auf den Weg gebracht. Bereits ab der 34. KW. 2019 wird die Straßenverkehrsbehörde den Landesbetrieb Straßen.NRW, die Stadt Sendenhorst sowie die Kreispolizeibehörde Warendorf um Stellungnahmen zu dem Vorschlag einer Sperrung des Ortskerns von Albersloh bitten.

Allerdings kündigt Dr. Gericke bereits jetzt an, dass ein LKW-Durchfahrtsverbot erst nach den derzeit laufenden Baumaßnahmen an der L 586 bzw. nach den geplanten Umbauten der L 851 zwischen Sendenhorst und Drensteinfurt bzw. an der L 520 zwischen Wolbeck und Sendenhorst einführen will.

Ein Ergebnis der Untersuchung ist, dass es schon jetzt zu Verlagerungen des LKW-Verkehrs über das Nordtor und leider auch – so die Rückmeldungen der betroffenen Bürger – über die Nordstraße in Sendenhorst kommt. Gerade die Kurvensituationen an den Einmündungen auf die Oststraße (L 586) bzw. auf die Gartenstraße sowie die schmale Nordstraße führen aber zu ähnlich problematischen Verkehrssituationen wie in Albersloh. Gleiches gilt für die Einmündungsbereiche an der Hoetmarer Straße (L 851).

Um diesen Einschränkungen für die Albersloher und Sendenhorster Bürgerinnen und Bürger abzuhelfen, beantragen die B.f.A.:

- 1. Die Verwaltung wird beauftragt, sich - angesichts der jetzt offiziell festgestellten Gefahrensituationen auf den Landesstraßen in Albersloh - im Rahmen des anstehenden Beteiligungsverfahrens bei den zuständigen Behörden bzw. Gremien für die sofortige Sperrung des Albersloher Ortskerns für den Durchfahrer-Verkehr auf den Landesstraßen L 585 und L 586 einzusetzen!**

2. Die Verwaltung wird beauftragt, sich angesichts der bereits jetzt festzustellenden Verlagerung des LKW-Verkehrs in Sendenhorst für eine Sperrung des Nordtors für den Transit LKW-Verkehr einzusetzen. Außerdem bitten wir um Prüfung, ob eine vollständige Sperrung der Nordstraße für LKW möglich ist, um diesen engen Straßenraum aus Emissionsschutz- und Verkehrssicherheitsgründen zu entlasten
3. Die Verwaltung wird beauftragt, möglichst Ausweichrouten über mautpflichtige Straßen (B 54 / B 58) im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu beantragen bzw. zu vertreten
4. Die Verwaltung wird beauftragt, bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einen Antrag auf verkehrslenkende Maßnahmen durch den Erlass von Durchfahrtsverboten gemäß § 45 StVO Abs. 9 Satz 5 zu stellen

Begründung:

1. Eine Verschiebung der Sperrung Landesstraßen für den LKW-Transitverkehr auf einen Zeitraum nach den verschiedenen Baustellen wird der festgestellten Gefährdung der Albersloher Bevölkerung nicht gerecht. Im Gegenteil! Durch den zusätzlichen Umleitungsverkehr dürfte sich die Situation während der Bauarbeiten noch verschärfen, wie die Erfahrungen während des 1. Bauabschnitts an der L 851 bereits gezeigt haben. Da geeignete Umfahrgestrecken über Bundesstraßen bzw. Autobahnen zur Verfügung stehen, sollte dies kein Problem darstellen. Aktuell ist außerdem noch nicht abzusehen, wann die Bauarbeiten an den genannten Straßen beginnen bzw. beendet werden. Eine Verschiebung der LKW-Sperrung würde deshalb ein weiteres „Vertrösten“ ohne absehbare Verbesserungen für die Albersloher Bevölkerung bedeuten. Im Übrigen wurde der Weiterausbau der L851 verschoben, weil das Land die Mittel zumindest für 2019 gestrichen hat. Im WN-Artikel vom 10. März 2019 heißt es: „Das Verkehrsministerium hat das Landesstraßenerhaltungsprogramm 2019 vorgelegt. In Sendenhorst und Albersloh werden drei Maßnahmen berücksichtigt. Kein Geld ist allerdings für den zweiten Abschnitt der L851 zwischen Sendenhorst und Drensteinfurt vorgesehen.“ (siehe: <https://t.wn.de/Muensterland/Kreis-Warendorf/Sendenhorst/3697275-Keine-Mittel-fuer-die-L-851-Vier-Millionen-fuer-Landes-Strecken-im-Stadtgebiet>)
Wer weiß, wann diese Mittel wieder bewilligt werden.

Zu fordern bzw. zu begrüßen ist es, dass bereits jetzt die Strecken über Sendenhorst und Albersloh aus den Navigationsgeräten der Transit-LKW entfernt werden sollen, da diese während der Fahrt nicht nur die Fahrstrecke, sondern gleichzeitig auch die anfallenden Betriebskosten ermitteln (siehe auch die Erklärung des Landrates). Lkw, die eigentlich aus gutem Grund mautpflichtige Autobahnen und Bundesstraßen befahren sollen, weichen Software gelenkt (z.B. PTV Map&Guide) auf mautfreie (Landes-)Straßen aus, um Geld zu sparen.

Um diese gezielte Mautflucht einzudämmen, hat die Verkehrsministerkonferenz der Bundesländer bereits im Jahr 2005 den § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) geändert. Die Begründung: „Dadurch eröffnet sich die Möglichkeit, Durchfahrverbote insbesondere für den Schwerlastverkehr in innerstädtischen Gebieten zu erlassen. Hierzu muss die Kommune einen entsprechenden Antrag auf verkehrslenkende Maßnahmen an die zuständige Straßenverkehrsbehörde stellen.“

Dazu ein Auszug aus der Straßenverkehrsordnung:

§ 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

(1) Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht haben sie zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum, zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße, zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen, ...

(9) Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Dabei dürfen Gefahrzeichen nur dort an-

geordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Satz 3 gilt ferner nicht für Beschränkungen oder Verbote des fließenden Verkehrs nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 Nummer 3 zur Beseitigung oder Abmilderung von erheblichen Auswirkungen veränderter Verkehrsverhältnisse, die durch die Erhebung der Maut nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz hervorgerufen worden sind.

So hat z. B. das bayrische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration in einer Antwort vom 15.03.2019 auf die Frage aus dem bayrischen Landtag „Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um ein Durchfahrtsverbot für nicht ortsansässige LKW zu erwirken“ geantwortet:

Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Bei Straßen des überörtlichen Verkehrs kommen Beschränkungen grundsätzlich nur in Betracht, wenn im begründeten Einzelfall besondere Umstände dies zwingend gebieten und dem nicht verkehrliche Belange entgegenstehen (vgl. § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO). Bei Mautausweichverkehr gilt § 45 Abs. 9 Satz 5 StVO. Demnach können Durchfahrtsverbote angeordnet werden, wenn weder Lärm- noch Abgasgrenzwerte weiter gehende Verbote rechtfertigen. Hierbei genügt eine über das übliche Maß hinausgehende Störung des Verkehrsablaufs, eine Erhöhung des Unfallrisikos oder Belästigung der Wohnbevölkerung durch den mautpflichtigen Ausweichverkehr.

Dass diese Voraussetzungen bestehen, wird in dem durch den Kreis Warendorf beauftragten vorliegenden Gutachten der nts Ingenieurgesellschaft vom 18.07.2019 ausdrücklich bestätigt. Dort heißt es: „Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass ein erheblicher Teil des Schwermastverkehrs im Ort Durchgangsverkehr ist. Eine Verlagerung dieser Verkehre auf andere Straßen außerorts wäre sehr sinnvoll. Hierbei ist nicht unbedingt die absolute Zahl an LKW ausschlaggebend, vielmehr muss die Anzahl der Begegnungsfälle, vor allem im Ortskern, mit den, insbesondere für Radfahrer kritischen Rückwärtsfahrten der Fahrzeuge, minimiert werden.“

Diesen Feststellungen kann sich die B.f.A. nur anschließen.

2. Eine dauerhafte Sperrung des Albersloher Ortskerns für den LKW-Durchgangsverkehr hätte ohne weiträumige verkehrslenkende Maßnahmen über mautpflichtige Bundesstraßen – wie in der Presseinformation des Landrats bestätigt – Auswirkungen auf die Verkehrsbelastung in Sendenhorst und würde dort zu zusätzlichen Belastungen der Bevölkerung führen.

Deshalb sollten sich Stadt- und Kreisverwaltung für Umleitungen – wie bereits mehrfach durch die B.f.A. vorgeschlagen – über mautpflichtige Bundesstraßen und Autobahnen einsetzen.

3. Es kann nicht Ziel sein, durch verkehrslenkende Maßnahmen Mautflüchtlinge auf andere Landes- oder gar Kreisstraßen zu lenken, da der Sinn der Maut, die Kosten durch die zusätzlichen Belastungen durch den Transitverkehr gegen zu finanzieren, so nicht erreicht werden kann.

Für die Beratung der vorstehenden Anträge bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Ulrich Menke
Fraktionsvorsitzender

D/Fraktionsvorsitzende (mit der Bitte um Unterstützung)
D/Presse (mit der Bitte um Berichterstattung)